

ZH_OBERGERICHT PS260007 vom 30. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS260007

FR: ZH_OBERGERICHT PS260007 du 30 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT PS260007 del 30 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Der Konkursentscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Januar 2026 sei aufzuheben.

E. 1.1

Mit Urteil vom 13. Januar 2026 (act. 3 = act. 9 [Aktenexemplar] = act. 10/11) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (fortan Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 (fortan Betreibungsamt) von Fr. 267.15 zuzüglich Fr. 230.– administrative Kosten, Fr. 466.60 Kosten für die erste Zustellung und Fr. 108.– Betreuungskosten (act. 3 S. 1, act. 10/2/3 und act. 10/2/4). Die Schuldnerin ist mit ihrem Einzelunternehmen "C._____" seit dem tt.mm.2017 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (act. 5).

E. 1.2

Das Urteil der Vorinstanz wurde der Schuldnerin am 14. Januar 2026 zuge- stellt (vgl. act. 10/14). Die 10-tägige Beschwerdefrist ist demzufolge am Montag, 26. Januar 2026 abgelaufen (vgl. Art. 174 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 3 ZPO). Gegen das Urteil der Vorinstanz erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 14. Ja- nuar 2026 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde (act. 2). Sie stellte darin die folgenden Anträge:

E. 1.3

Mit Verfügung vom 15. Januar 2026 wurde der Beschwerde die aufschie- bende Wirkung einstweilen verweigert und die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ergänzen könne.

- 3 - Dazu wurde sie detailliert über die Voraussetzungen für die Aufhebung der Kon- kurseröffnung und die zur Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit notwendigen Unterlagen aufgeklärt. Ebenso wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass die Frage des Bestandes einer Forderung nicht mehr Gegenstand des Konkurser- öffnungsverfahrens sei. Schliesslich wurde der Schuldnerin Frist zur Leistung ei- nes Kostenvorschusses angesetzt (act. 7).

E. 1.4

Mit nicht unterzeichneter Eingabe vom 19. Januar 2026 (Datum Poststempel) brachte die Schuldnerin abermals vor, es liege ein Missverständnis vor. Die For- derung betreffe nicht sie persönlich, sondern ihren Ehemann. Sie selbst habe keine entsprechende Vertragsbeziehung mit der Gläubigerin abgeschlossen und sei nicht Schuldnerin der geltend gemachten Forderung. Sie verstehe nicht, wes- halb ein Konkursverfahren gegen ihre Person eröffnet worden sei. Sie ersuche daher die Kammer, den Sachverhalt nochmals

sorgfältig zu prüfen und festzustellen, dass es sich hierbei um eine Verwechslung handle (act. 11). Als Beilage reichte die Schuldnerin ein undatiertes sowie nicht adressiertes Schreiben mit dem Titel "Unzulässige Betreibung gegen meine Person" (act. 12/1) und ein Arztzeugnis ein, welches eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit seit dem 18. Juni 2018 bis heute attestiert (act. 12/2).

E. 1.5

Der Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren ging am 23. Januar 2026 ein und erfolgte ebenfalls rechtzeitig (act. 13; act. 7 und act. 8/1 zur Rechtzeitigkeit). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 10/1–14). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG; "unechte Noven"). Das obere kantonale Gericht, an das der Entscheid, den Konkurs zu eröffnen, weitergezogen werden kann, kann nach Art. 174 Abs. 2 SchKG die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass in- zwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist

- 4 - (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Tilgung und Hinterlegung müssen einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, was auch die Gerichtskosten des angefochtenen Konkurserkennnisses samt einer allfälligen Parteientschädigung sowie die Kosten des Konkursamtes umfasst (BGer 5A_217/2024 vom 14. Juni 2024 E. 2.1; BGer 5A_672/2022 vom

E. 2

Es sei festzustellen, dass ich nicht Schuldnerin der geltend gemachten Forderung bin.

E. 3

Es sei von der Konkursöffnung über meine Person abzusehen. Zur Begründung führte die Schuldnerin an, die Konkursforderung betreffe nicht sie, sondern ihren Ehemann. Sie sei weder Versicherungsnehmerin noch -partnerin und habe die Rechnungen nicht verursacht. Die Forderung sei fälschlicherweise ihrer Person zugeordnet worden (act. 2). Die Schuldnerin reichte zudem Beilagen ein (act. 4/1–4/11).

E. 4

Soweit sich die Schuldnerin weiterhin darauf beruft, sie sei nicht Schuldnerin der Konkursforderung, ist sie erneut (vgl. bereits Verfügung vom 15. Januar 2026, act. 7) darauf hinzuweisen, dass der Bestand der Forderung nicht mehr Gegenstand des Konkursöffnungsverfahren sein kann. Des weiteren ist sie auf die ausführlichen Erläuterungen der Vorinstanz zu verweisen, welche ihr im Schreiben vom 24. November 2025 sowie anlässlich der Verhandlung vom 24. November 2025 gemacht wurden. Die Schuldnerin ist auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen

- 5 - (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Kammer der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen.

E. 6

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine wesentlichen Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.